

2377

Anlage 3

Anerkennungsbehörde

Ort/Datum

Az.: \_\_\_\_\_  
Bei allen Eingaben anzugeben

**Bescheid**  
**über die Anerkennung von**  
**Wohnungen als steuerbegünstigt**  
**nach den §§ 82 und 83 des Zweiten**  
**Wohnungsbauugesetzes (II. WoBauG)**  
**und**  
**Bescheinigung für die Gebühren-**  
**befreiung nach § 3 des Gesetzes**  
**über Gebührenbefreiung beim**  
**Wohnungsbau**

Betr.: Ihr Antrag vom:

Zutreffendes ist angekreuzt  
oder ausgefüllt**A. Lage des Bauvorhabens**

Straße/Hausnummer/PLZ/Ort		
Gemarkung	Flur	Flurstück
<input type="checkbox"/> Wohnungs-, <input type="checkbox"/> Erbau-, <input type="checkbox"/> Grundbuch von		Blatt

**Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter**

Name/Vorname
Straße/Hausnummer/PLZ/Ort

**B. Art des Bauvorhabens**

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mietwohngebäude | <input type="checkbox"/> Geschäftsgebäude   | <input type="checkbox"/> gemischt genutztes Gebäude |
| <input type="checkbox"/> Familienheim    | <input type="checkbox"/> Eigentumswohnungen | <input type="checkbox"/> einzelne Wohnräume         |
| <input type="checkbox"/> Neubau          | <input type="checkbox"/> Wiederaufbau       | <input type="checkbox"/> Wiederherstellung          |
| <input type="checkbox"/> Ausbau          | <input type="checkbox"/> Erweiterung        |   |

Die Bauausführung erfolgte nach der

- Baugenehmigung vom \_\_\_\_\_ Aktenzeichen \_\_\_\_\_
- Bauanzeige
- Die Wohnungen sind bezugsfertig geworden am: \_\_\_\_\_
- Die Wohnungen befinden sich im Bau

## C. Folgende neugeschaffene

- Wohnungen  
 Wohnräume

werden als steuerbegünstigt nach den §§ 82 und 83 II. WoBauG anerkannt:

Lfd. Nr.	Stockwerk (r./m./l.)	Wohnfläche m <sup>2</sup>	Lfd. Nr.	Stockwerk (r./m./l.)	Wohnfläche m <sup>2</sup>	Lfd. Nr.	Stockwerk (r./m./l.)	Wohnfläche m <sup>2</sup>
1.			8.			15.		
2.			9.			16.		
3.			10.			17.		
4.			11.			18.		
5.			12.			19.		
6.			13.			20.		
7.			14.			21.		

Wohnfläche insgesamt: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Nutzfläche insgesamt: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Die Wohnung(en)

gilt

gelten als steuerbegünstigt ab \_\_\_\_\_

Zu den unter lfd. Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Wohnungen gehört jeweils eine Garage.

Die unter lfd. Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Wohnungen sind eigengenutzte Eigentumswohnungen / Kaufeigentumswohnungen.

Bei der unter lfd. Nr. \_\_\_\_\_ aufgeführten Wohnung(en) wird gemäß § 82 Abs. 2 Buchstabe

a)

b)

c)

§ 82 Abs. 5 II. WoBauG  
eine Mehrfläche von \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> zugelassen.

Bei der Berechnung der Wohnfläche wurde ein Abzug von 10 v. H. gemäß § 44 Abs. 3 II. BV vorgenommen.

Folgende Räume mit einer Wohn-/Nutzfläche von \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> werden von der Anerkennung nicht erfaßt:

---



---



---



---



---

## D.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Gesetzes über Gebührenbefreiung beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (BGBI. I S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBI. I S. 2429), wird bescheinigt, daß die Wohnfläche der öffentlich geförderten und der als steuerbegünstigt anerkannten Wohnungen die sonstige Wohnfläche und die Nutzfläche der nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räume des Bauvorhabens übersteigt.

2377

## E. Auflagen

1. Jede Vergrößerung der Wohnfläche, jede Änderung der Nutzung zu anderen als Wohnzwecken und bei Familienheimen und bei eigengenutzten Eigentumswohnungen, jede Nutzung durch andere als die Eigentümer oder ihre Angehörige ist der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzugeben.
  2. Anmeldebestätigung(en) der Meldebehörde über die am Tage der Bezugsfertigstellung zum Haushalt des Wohnungs-inhabers gehörenden Personen ist/sind unverzüglich vorzulegen.
  3. Der Nachweis über die Bezugsfertigstellung der Wohnungen ist unverzüglich zu erbringen.
  4. Innerhalb von 3 Monaten nach Bezugsfertigstellung ist der Nachweis zu erbringen, daß die als steuerbegünstigt anerkannten Wohnungen zweckbestimmt genutzt werden.
- 

## F. Hinweise

1. Bei der Annahme eines verlorenen Zuschusses besteht eine Rückerstattungspflicht nach Artikel VI des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (BGBI. I S. 1041), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungswangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts vom 24. August 1965 (BGBI. I S. 969).
  2. Der Anerkennungsbescheid wird von dem Zeitpunkt an widerrufen, zu dem die Wohnungen nicht oder nicht mehr den Vorschriften des § 82 II. WoBauG über die zulässige Wohnfläche oder die zulässige Benutzung entsprechen.
  3. Der Anerkennungsbescheid für Wohnungen in Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen wird rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit zurückgenommen, wenn die bestimmungsgemäße Eigennutzung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit verwirklicht wird und dies die Annahme rechtfertigt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorlagen.
  4. Dieser Anerkennungsbescheid ist nach § 93 Abs. 2 II. WoBauG im Verfahren über die Gewährung der Grundsteuervergünstigung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht verbindlich und unterliegt nicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte.
  5. Eine Durchschrift dieses Bescheides hat die Bewertungsstelle des Finanzamtes erhalten. Falls Sie die Grundsteuervergünstigung nach § 92 a II. WoBauG nicht in Anspruch nehmen wollen, bitte ich, dies der Bewertungsstelle des Lagefinanzamtes mitzuteilen.
- 

## G. Verwaltungsgebühr

Für die Anerkennung der vorstehend aufgeführten Wohnungen als steuerbegünstigt wird nach Tarifstelle 29.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98 / SGV. NW. 2011) eine Verwaltungsgebühr von

\_\_\_\_\_ DM festgesetzt.

---

## H. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei

\_\_\_\_\_ einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17) hinsichtlich der Gebühren keine aufschiebende Wirkung. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

(Unterschrift)